



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

85

1984

Berlin, den 23. März 1984

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
9. 2. 84	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen —	85
2. 3. 84	Anordnung Nr. 53 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	91
	Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II und im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	92

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen — vom 9. Februar 1984

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) wird zur Durchführung des § 19 über die Sonderschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Einrichtungen des Sonderschulwesens im Bereich der Volksbildung und des Gesundheits- und Sozialwesens. Dazu gehören:

- Hilfsschulen,
- Gehörlosenschulen,
- Schwerhörigenschulen,
- Blindenschulen,
- Sehschwachenschulen,
- Sprachheilschulen,
- Körperbehindertenschulen,
- Sonderschulen mit Ausgleichsklassen und Ausgleichsklassen an Oberschulen,
- Gehörlosen-, Schwerhörigen-, Sehschwachen-, Körperbehindertenhilfsschulen,
- Sonderschulen im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens,
- Berufshilfsschulen, Gehörlosen- und Schwerhörigenberufsschulen,
- Sprachheilkindergärten.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Einrichtungen des Sonderschulwesens

(1) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens werden ausschließlich gegenüber solchen Vorschulkindern und Schülern

wirksam, bei denen unter den Bedingungen des Kindergartens oder der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule die Ausprägung einer wesentlichen physisch-psychischen Schädigung nicht zu verhüten, zu mindern bzw. zu beseitigen ist und deren weitere Persönlichkeitsentwicklung aus diesen Gründen zeitweilig oder dauernd nur im Rahmen sonderpädagogischer Einflußnahme gewährleistet werden kann. Die Entscheidungen über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Sonderschulwesens sind durch pädagogische, medizinische und psychologische Einschätzungen zu begründen.

(2) Die Einrichtungen des Sonderschulwesens sichern die allseitige Persönlichkeitsentwicklung der nach Art und Grad unterschiedlich physisch-psychisch geschädigten Kinder und Jugendlichen. Im Zusammenhang mit der qualifizierten Erfüllung der in den Einrichtungen des Sonderschulwesens gültigen Lehrpläne bzw. Bildungs- und Erziehungspläne sind systematisch alle spezifischen Möglichkeiten zu nutzen, die wesentliche physisch-psychische Schädigung der Kinder und Jugendlichen zu mindern bzw. zu beseitigen.

(3) In den Einrichtungen des Sonderschulwesens sind ständig die erreichten Ergebnisse in der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen einzuschätzen und Festlegungen für die weitere korrektiv-erzieherische Einflußnahme zu treffen. Kinder und Jugendliche, deren wesentliche physisch-psychische Schädigung in einem solchen Maße gemindert bzw. beseitigt werden konnte, daß sie erfolgreich im Kindergarten bzw. in der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule weiterlernen können, sind in diese Einrichtungen einzugliedern. Die Entscheidung darüber ist nach gründlicher Prüfung durch Pädagogen, Fachärzte sowie Psychologen und nach vertrauensvoller Beratung mit den Eltern vorzubereiten.

(4) Zur Sicherung der allseitigen Persönlichkeitsentwicklung wesentlich physisch-psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher können den Einrichtungen des Sonderschulwesens sonderpädagogische Beratungsstellen für Sprach-, Stimm- und Hörgeschädigte, Vorschulteile (Vorschulgruppen), Horte, Internate, Hilfsschulklassen (Hilfsschulanteile), Berufsschulklassen (Berufsschulanteile) und Schulanteile erweiterte Oberschule (EOS-Teile) zugeordnet sein.

(5) Für den Bildungsgang von Kindern und Jugendlichen mit besonders komplizierten Schädigungsformen (z. B. Mehrfachschädigungen) können auf Vorschlag des Direktors der Sonderschule durch den zuständigen Schulrat Einzelfallent-

¹ 4. DB vom 20. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 3 S. 33)